

**Ortsrat Linden****über Büro des Rates****15. Sitzung des Ortrates Linden vom 01.09.2014**

hier: TOP 8 – Anfragen

**Verkehrsspiegel an der Einfahrt SBW-Gelände/Neindorfer Straße:**

Da es sich bei einem Verkehrsspiegel nicht um eine Verkehrseinrichtung im Sinne der Straßenverkehrsordnung (StVO) handelt, kann ein solcher Spiegel auf öffentlicher Verkehrsfläche nur aufgestellt werden, wenn die Polizei und der Straßenbausträger (Tiefbauamt) den Spiegel einstimmig befürworten. Ohne diese Zustimmung wird keine verkehrsbehördliche Anordnung bzw. Genehmigung für die Aufstellung eines Spiegels erteilt.

Aus straßenverkehrsbehördlicher Sicht sehe ich unter Hinweis auf § 10 der StVO auch nicht die zwingende Notwendigkeit für die Aufstellung eines Spiegels an der o.g. Einfahrt/Einmündung, da die gesetzlichen Regelungen abschließend sind. In § 10 der StVO ist geregelt, dass, wer aus einem Grundstück, aus einem Fußgängerbereich (Zeichen 242.1 und 242.2), aus einem verkehrsberuhigten Bereich (Zeichen 325.1 und 325.2) auf die Straße oder von anderen Straßenteilen oder über einen abgesenkten Bordstein hinweg auf die Fahrbahn einfahren oder vom Fahrbahnrand anfahren will, hat sich dabei so zu verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist; erforderlichenfalls hat er sich einweisen zu lassen.

Aufgrund dieser Rechtslage wurde in den vergangenen Jahren die Aufstellung von Verkehrsspiegeln in Absprache mit der Polizei und dem Tiefbauamt in der Regel abgelehnt. Ich habe die Polizei und das Tiefbauamt um Stellungnahme gebeten und werde den Antrag hausintern abstimmen, sobald mir die Stellungnahmen vorliegen.

Ich weise jetzt schon darauf hin, dass ein Verkehrsspiegel die Verkehrsteilnehmer nicht davon entbindet, die erforderliche Sorgfalt bei der Einfahrt in die Neindorfer Straße walten zu lassen. Die Feuerwehr darf auch im Einsatzfall trotz Sonderrechte nicht einfach in die Neindorfer Straße einfahren, sondern unter Inanspruchnahme von Blaulicht und Martinshorn nur vorsichtig in die Neindorfer Straße abbiegen. Dies würde auch gelten, wenn ein Verkehrsspiegel dort stehen würde.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dieser Einmündung nicht um einen Unfallgefahrenpunkt handelt. Die Unfallgefahr ist an dieser Einmündung nicht größer als an anderen Einmündungen, wo man sich vorsichtig in den Verkehr einfädelt. Es handelt sich um das allgemeine Risiko bei der Teilnahme am Straßenverkehr.

Würde ein Unfallschwerpunkt dort vorliegen, hätte die Polizei mit der Verkehrsbehörde Kontakt aufgenommen, um den Unfallschwerpunkt **unverzüglich** zu beseitigen.

**Heckenschnitt in Linden:**

Die Eigentümer werden aufgefordert, die Hecken zurückzuschneiden.